

Gegründet 1909
Postfach 323
4450 Sissach



Tel. 061 588 19 09
info@svsissach.ch
www.svsissach.ch

COVID-19 Schutzkonzept, Sportverein Sissach 1909

Dieses Schutzkonzept richtet sich nach den Vorgaben des Schweizerischen Fussballverbandes und der Gemeinde Sissach. Stand 19.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Neue Rahmenbedingungen	2
2. Zwingende Grundsätze für den Trainings und Spielbetrieb	2
2.1 Nur symptomfrei zum Spiel	2
2.2 Maskenpflicht	2
2.3 Gründlich Hände waschen ist Pflicht!	2
2.4 Beschränkung der Anzahl anwesender Personen	2
2.5 Präsenzlisten führen	2
2.6 Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins	2
3. Besondere Gegebenheiten Sportanlagen Tannenbrunn, FVNWS	3
3.1 Garderoben und Duschen Mannschaften	3
3.2 Garderoben und Duschen Schiedsrichter	3
3.3 Trainer und Ersatzspieler	3
4. Zugang Sportanlage, Toiletten	3
4.1 Eingänge	3
4.2 Toiletten	3
4.3 Zugang Clubhaus	3
5. Clubrestaurant Tannenbrunn	3



1. Neue Rahmenbedingungen

Seit dem 6. Juni 2020 ist der Trainings- und Wettkampf- bzw. Spielbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Auf den 19. Oktober sind weitere Anpassungen in Kraft getreten. Bei Sportaktivitäten, in denen wie im Fussball ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, wird empfohlen die Trainings und Spiele so zu gestalten, dass sie in beständigen Gruppen stattfinden, mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende Grundsätze müssen im Trainings- und im Spielbetrieb zwingend eingehalten werden:

2. Zwingende Grundsätze für den Trainings und Spielbetrieb

2.1 Nur symptomfrei zum Spiel

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen! Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2.2 Maskenpflicht

Sportanlagen unterliegen der generellen Maskenpflicht, die vom Bundesrat ab 19. Oktober 2020 angeordnet worden ist. Das heisst, neben den Zuschauern, haben auch sämtliche aktiven Nutzerinnen und Nutzer von Sportanlagen in allen Situationen, in denen sie nicht im unmittelbaren Sportbetrieb sind, eine Maske zu tragen. Das gilt auch für die Wege von, zu und in den Garderoben.

2.3 Gründlich Hände waschen ist Pflicht!

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Die Hände müssen vor und nach dem Spiel gründlich mit Seife gewaschen werden, so schützt man sich und sein Umfeld. Desinfektionsmittel ist Sache der Teilnehmenden!

2.4 Beschränkung der Anzahl anwesender Personen

Zuschauerzonen müssen – bei gleichzeitig geltender genereller Maskenpflicht - in Sektoren à 100 Personen eingeteilt werden. Dies gilt insbesondere auch für Stehplätze auf Balkonen vor Clubrestaurants

2.5 Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und Spiele Präsenzlisten aller anwesenden Personen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Staff) Die jeweiligen Trainer sind dafür verantwortlich alle Spieler und Betreuer im Clubcorner zu erfassen. Eine entsprechende Bankliste (so schmal wie möglich halten) muss dem Schiedsrichter ebenfalls abgegeben werden.

2.6 Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainings- und/oder Spielbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Simon Grieder. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 76 421 44 42 oder simon.grieder@svsissach.ch).

3. Besondere Gegebenheiten Sportanlagen Tannenbrunn, FVNWS

3.1 Garderoben und Duschen Mannschaften

Für den Trainingsbetrieb stehen die Garderoben (mit Maskenpflicht) und Duschen jeweils nur den Mannschaften der letzten Schicht zur Verfügung. Im Spielbetrieb dürfen die zugeteilten Garderoben fürs Umziehen benutzt werden, die Duschen stehen nur für die letzten drei Tagesspiele zur Verfügung.

3.2 Garderoben und Duschen Schiedsrichter

Die Schiedsrichtergarderobe steht mit Maskenpflicht zur Verfügung. Für die Schiedsrichter der letzten zwei Tagesspiele steht zudem eine Duschkabine zur Verfügung.

3.3 Trainer und Ersatzspieler

Trainer und Ersatzspieler gelten als aktive Teilnehmer von Spiel- und Trainingseinheiten.

4. Zugang Sportanlage, Toiletten

4.1 Eingänge

Es sind alle Eingänge der Sportanlage Tannenbrunn geöffnet. Es gilt eine generelle Maskenpflicht auf der gesamten Anlage. Für die Rundbahn, die Rasenfelder, für alle abgesperrten Bereiche und am Wochenende die Finnenbahn gilt für Zuschauer Zutritt verboten!

4.2 Toiletten

Für die Zuschauer sind die Toiletten im Clubhaus geöffnet. Spielerinnen und Spieler benützen die Toiletten im Garderobengebäude.

4.3 Zugang Clubhaus

Es dürfen keinerlei Transporte von Fussballern über den Schützenweg/Bäumliackerweg (am Baseballfeld vorbei) zum Clubhaus erfolgen. Dasselbe gilt für die Zuführung über den Aufgendsweg/Steinenweg/Dammstrasse zum Clubhaus. Beide erwähnten Zufahrten sind Wohnquartiere und müssen von jeglichen Zusatzverkehr freigehalten werden. Missachtung dieser Regel führt zu weitergehendend Konsequenzen und wird der zuständigen Behörde übergeben.

5. Clubrestaurant Tannenbrunn

In Clubrestaurants darf nur sitzend konsumiert werden. Die Maske darf nur am Sitzplatz für das Essen und Trinken abgenommen werden. Im Weiteren gelten die Vorgaben des Schutzkonzeptes der Gastronomie.